

regierung NRW und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise prämiert.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde daraufhin eine Vorzugsvariante erarbeitet. Der Radschnellweg hat eine Gesamtlänge von rund 24 km und verläuft zum größten Teil auf vorhandenen Rad-/ Fußwegen und Straßen, die entsprechend weiter ausgebaut bzw. verbreitert oder optimiert werden müssen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dazu, die notwendigen Flächen zu sichern und planungsrechtlich vorzubereiten.

Streckenführung

Der Abschnitt des Radschnellwegs auf Neusser Stadtgebiet verbindet die Neusser Innenstadt mit der Josef-Kardinal-Frings Brücke. Der Verlauf des Radwegs ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Radschnellweg beginnt im Bereich der Industriestraße / Hammer Landstraße. Dieser Punkt befindet sich im Zentrum der Stadt und ist direkt mit dem lokalen Radverkehrsnetz verbunden. An der Südseite der Hammer Landstraße soll zudem ein Boulevard für Fußgänger und Radfahrer entstehen.

Im weiteren Verlauf wird die Trasse nördlich der Langemarckstraße geführt. Hierzu müssen die Flächen des Kirmesplatzes genutzt werden. Die Langemarckstraße wird in Höhe der Hammer Landstraße plangleich gequert, wozu eine Umgestaltung des freien Rechtsabbiegestreifens in die Langemarckstraße und des signalisierten Knotens notwendig wird. Der Radschnellweg wird an dieser Stelle signalisiert über die Langemarckstraße geführt.

Im weiteren Verlauf quert der Radschnellweg die neu angelegte Schanzenstraße. Beim Bau des Möbelhauses wurde bereits eine Trasse entlang der Stresemannallee für den Radschnellweg freigehalten und planungsrechtlich gesichert.

Entlang der Hammer Landstraße soll der Radschnellweg auf dem Böschungskamm von einer Allee begleitet werden. Die dritte Baumreihe ist rein exemplarisch als Hinweis aufgenommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Bürgerparks Neuss ausgestaltet. Die Grüngestaltung der Böschung ist nicht Gegenstand der Radschnellwegplanung, sondern Teil des Wettbewerbsverfahrens zur Landesgartenschau. Auch hier ist eine attraktive Gestaltung mit weiteren Bäumen zu erwarten. Weitere Details zur Bepflanzung der Böschungsfäche sowie des weiteren Rennbahnparks ergeben sich erst mit der Entscheidung und Umsetzung des Realisierungswettbewerbes zur Landesgartenschau ab März 2023. Es kann jedoch angesichts der Wettbewerbsvorgaben (u.a. 1/3 des LaGa-Geländes sind naturnah, extensiv zu gestalten) davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem derzeitigen Zustand der Eingriffsfläche eine deutliche ökologische Aufwertung stattfinden wird.

Es ist vorgesehen parallel zum aufzustellenden Bebauungsplan die Umsetzung der Radschnellverbindung bis zur Bauausführung abzuschließen, wobei im Verlauf des Verfahrens noch Details der Streckenausgestaltung verändert werden können. Die grundsätzliche Trasse bleibt jedoch unverändert.

Bebauungsplanverfahren und Fachplanung für den Radschnellweg

Als federführende Behörde für die Planungsstufe einer umweltverträglichen Linienführung für den Radschnellweg wurde der Landesbetrieb Straße NRW (Regionalniederlassung Niederrhein) bestimmt; Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr NRW. Nach Festlegung der Linienführung sind die Städte Neuss, Düsseldorf und Langenfeld für die weitere Konkretisierung der Streckenführung für ihre jeweilige Straßenbaulastträgerschaft verant-

wortlich. In der Stadt Neuss wird dies bereits parallel zur voraussichtlich im März abgeschlossenen Festlegung der Linienführung über die Gesamtstrecke erarbeitet.

In der Sitzung am 12.03.2021 hat daher der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 505 – Hammfeld, Radschnellweg – in der Fassung vom 27.01.2021 (APSM 61/184/2021) beschlossen.

Im Planungsbeschluss zum Radschnellweg Neuss-Düsseldorf-Langenfeld (RS 5) „Bestätigung der Linienführung bzw. des Planungskonzeptes im Abschnitt bis einschließlich des Knotenpunktes Hammer Landstraße / Langemarckstraße“ (APSM 61/430/2022) vom 23.09.2022 bestätigte der Rat der Stadt Neuss zudem das vorliegende Konzept zur dargestellten Linienführung des Radschnellweges für den ersten Abschnitt zwischen Industriestraße und Langemarckstraße. Die Verwaltung wurde daraufhin damit beauftragt, auf dieser Basis die weiteren Planungen zur Durchführung der erforderlichen Kanalbaumaßnahmen sowie Herstellung des Radschnellweges weiterzuentwickeln und hierfür in einer der nächsten Sitzungen einen Planungsbeschluss herbeizuführen, um eine Realisierung zur Landesgartenschau 2026 sicherzustellen.

Aufgrund der Konkretisierung des verkehrstechnischen Entwurfs, wurde eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich. Im westlichen Bereich beginnt der aktuelle Geltungsbereich an der Kreuzung Industriestraße / Hammer Landstraße. Daraus resultiert der erneute Aufstellungsbeschluss zum geänderten Geltungsbereich. Der aktuelle Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Des Weiteren wurde aufgrund der Überarbeitung des Knotenpunktes Hammer Landstraße / Langemarckstraße/ Danziger Straße der Geltungsbereich dem verkehrstechnischen Entwurf (61/430/2022-3) in diesem Bereich angepasst.

Auch im weiteren Verlauf der Langemarckstraße wurde der Geltungsbereich dem aktuellen verkehrstechnischen Entwurf angepasst und entsprechend vergrößert.

Zudem wird, in Vorbereitung für den geplanten Boulevard, ein Bereich an der Hammer Landstraße, bis zur BP-Grenze des Bebauungsplans Nr. 500 Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg, mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

Das Plangebiet ist ca. 45.821 m² groß und wird im Bebauungsplan vollständig als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dies erfolgt auch im Hinblick auf Widmung und Förderung. Auf eine gesonderte Festsetzung von Bäumen und Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans ist aus Gründen planerischer Zurückhaltung verzichtet worden (siehe auch Umweltbelange). Die Ausgestaltung des Radschnellwegs mit flankierenden Grünflächen und Bäumen ist ein Grundzug der Planung. Auf die Konkretisierung (siehe BA 66-286-2022) wird hingewiesen.

Im nächsten Verfahrensschritt wird die Auslegung durchgeführt.

Mit dem darauffolgenden Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs Nr. 505 Hammfeld, Radschnellweg werden die entsprechenden Bereiche der bestehenden Bebauungspläne Nr. (BPlan Nr. 131, BPlan Nr. 131_2, BPlan Nr. 213, BPlan Nr. 219, BPlan Nr. 219_01, BPlan Nr. 431, BPlan Nr. 483, BPlan Nr. 490), die die planungsrechtliche Zulässigkeit des Radschnellwegs nicht ermöglichen, überlagert.

Umweltbelange

Durch den geplanten Radschnellweg wird im Bereich der ehemaligen Rennbahn in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet eingegriffen. Der Eingriffsbereich des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. I des Rhein-Kreises-Neuss. Letzterer setzt hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Ölganginsel“ (LSG 6.2.2.4) mit dem Ziel der Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die

Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen fest. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll künftig auch innerhalb der künftigen BP-Fläche des Radschnellwegs erhalten bleiben bzw. nachrichtlich dargestellt werden.

Der vorhabenbedingte Eingriff in das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Gelände ist entsprechend auszugleichen. Der naturschutzrechtlich notwendige ökologische Ausgleich soll nach Möglichkeit im Plangebiet selbst erfolgen z.B. durch eine Entsiegelung des nicht mehr benötigten Fußweges am südlichen Rand der Hammer Landstraße.

Entlang der geplanten Trasse gibt es einen großen Gehölzbestand. Für den Bau der geplanten Trasse werden bereits Gehölze entfernt, wovon insbesondere der Baumbestand am Rennbahnpark betroffen ist. Der Ursprungszustand des Gehölzbestandes geht in die Bilanzierung dieses Bebauungsplans ein. Die Neu-Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird gemäß dem noch ausstehenden Ergebnis des Ideen- und Realisierungswettbewerbes für die Landesgartenschau bzw. für den Bürgerpark vorgenommen.

Die Festsetzungen des B-Planes nehmen die Anzahl und Intensität der Grünmaßnahme vorweg: Im Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 25 BauGB festgesetzt, dass nach Fertigstellung des Radschnellwegs eine Ersatzpflanzung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich der Böschungsfäche entlang der Hammer Landstraße mit rund 155 heimischen Laubbäumen mit mindestens 18 - 20 cm Stammumfang der festgesetzten Gehölzliste vorzunehmen ist.

Der Verlust wird somit annähernd im Plangebiet kompensiert. Der nicht vor Ort leistbare Ausgleich soll auf der Nachbarfläche, dem Rennbahnpark, realisiert werden.

Im Osten des Plangebietes auf Höhe der Langemarckstraße wird Waldfläche in Anspruch genommen. Es ergibt sich somit ein Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 32.787 ökologischen Wertpunkten (ÖWP) gemäß dem angewandten Verfahren „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Landesregierung NRW mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand 2008) – „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“.

Diese Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt mittels einer Zuordnung auf die städtische Ökokontofläche NE-4, Blatt 2 (Flurbezeichnung Himmelsberg Gemarkung Grimlinghausen, Flur 12, Flurstück 835 tlw.). Hier ist eine Maßnahme gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG resp. nach § 32 LNatSchG i.V.m. der Ökokonto-Verordnung als „Ökokonto NE-4“ bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinkreises Neuss hinterlegt, die für naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensationszwecke (Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen, mit einzelnen Überhältern) verwendet werden kann. Die Ökokontofläche weist die erforderliche Deckung auf.

Planungsrelevante Arten werden durch das Bauvorhaben baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Planungsbedingt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, werden Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bürgerbeteiligung:

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind durchgeführt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 23.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022 statt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. In der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022 konnten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen ins Verfahren einreichen. Insgesamt reichten 14 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ins Verfahren ein, von denen ungefähr die

Hälfte keine Anregungen oder Bedenken bzw. nur Hinweise vortragen. Größtenteils wurden von den Trägern öffentlicher Belange vorsorglich Bedenken gegen das Vorhaben angemeldet, da das Artenschutzgutachten und die Formulierung der Festsetzungen zur Bepflanzung der Böschungsfläche zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB noch nicht vorlagen und auch die Ausbauplanung nur in Teilen bereits erarbeitet war.

Zusätzlich erfolgte eine Information über den Stand des Projektes im Rahmen der Informationsveranstaltung des Vereins „Grünes Herz Bürgerpark Neuss“ am 20.10.2022 in der Wett-halle. Hierbei präsentierte die Verwaltung die geplante Maßnahme anhand von Plänen und Schaubildern und stand für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die Durchführung des Projektes „Radschnellweg“ wurde überwiegend sehr begrüßt.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens entstehen für die Stadt Neuss Kosten für Bekanntmachungen, Planausfertigungen und die Gutachten.

Es fallen Kosten für die Erstellung der konkreten Fachplanung für den Radwegebau in Höhe von ca. 1,33 Mio Euro netto an. Auf Basis der Ausführungsplanung (siehe BA 66-286-2022) ist die Beantragung von Fördergeldern möglich.

Der Radschnellweg ist grundsätzlich über die einschlägigen Förderprogramme förderfähig. Abstimmungen hierzu laufen parallel mit der weiteren Ausarbeitung des Verkehrsentwurfs für die gesamte Strecke in Neusser Baulast.

Grunderwerbskosten werden ebenfalls im weiteren Verfahren ermittelt.

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Umweltbericht
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen
- Anlage 5: Bebauungsplan
- Anlage 6: Bericht über die Frühzeitige Beteiligung
- Anlage 7: Zuordnung der Stellungnahmen (nicht öffentlich)